

**Protokoll  
der 105. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes  
Brandenburg vom 13.03.2025**

Datum: 13.03.2025  
Uhrzeit: 09:30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Ort: Stadthaus Cottbus, Erich-Kästner-Platz 1  
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

**TOP 1 Begrüßung**

Frau Kircheis begrüßte die Mitglieder des Braunkohlenausschusses, die Vertreter mit beratender Befugnis sowie die Vertreter der Landesregierung und der Medien zur 105. Sitzung.

Es wurde der Hinweis gegeben, dass ein Audiomitschnitt erfolgt und dieser ausschließlich für die Erstellung des Protokolls verwendet werden darf.

Von den beschließenden Mitgliedern waren 19 anwesend, 3 hatten sich entschuldigt.

Die fristgerechte Ladung wurde festgestellt.

Der Tagesordnungspunkt 4 wurde mit dem Tagesordnungspunkt 7 aufgrund von Terminüberschneidungen getauscht (Das Protokoll wird in der chronologischen Reihenfolge geschrieben).

**Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen**

**TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der 104. Sitzung am 14.11.2024**

Frau Kircheis stellte das Protokoll zur Abstimmung, da es keine Hinweise gab.

**Das Protokoll wurde 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.**

Es wird zeitnah online gestellt.

Wie in der letzten Sitzung zugesagt, wurde die Bereitstellung eines Livestreams im Ministerium geprüft. Hier wurden datenschutzrechtliche Bedenken angemeldet. Des Weiteren gibt es derzeit haushalterische Probleme, da das Land Brandenburg keinen beschlossenen Haushalt hat.

Herr Loehr bat um Übersendung der Stellungnahme des Ministeriums (siehe Anlage 8) und verwies auf vorhandene Technik im Stadthaus, weshalb die haushalterischen Probleme nicht gesehen werden.

Frau König erläuterte, dass nicht die Technik das Problem ist, sondern die Plattform, die für den Livestream genutzt werden müsste.

Frau Kircheis sprach das Ansinnen von Frau Damus an, einen Arbeitskreis für den Helenesee zu gründen. Am 6. Februar 2025 ist ein entsprechendes Schreiben der Stadt Frankfurt/Oder eingegangen. Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 7. Februar 2025 mit dem Thema auseinandergesetzt. Da der vorhandene Arbeitskreis bereits vor 10 Jahren eingestellt wurde, das LBGR über aktuelle Sachstände zur The-

matik in der Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung berichtet und die Arbeiten nicht auf Basis eines Sanierungsplanes sondern als Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne des Brandenburgischen Ordnungsbehördengesetzes erfolgen, wird derzeit ein Arbeitskreis des Braunkohlenausschusses nicht gesehen. Die Schreiben der Stadt Frankfurt/Oder und des Vorstandes wurden den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Frau Damus erklärte, dass es Abstimmungen mit der Stadtverwaltung, Anrainerkommunen und verschiedenen Verbänden gab, die alle einen solchen Arbeitskreis befürworten. Schade, dass der Vorstand dem Vorschlag nicht gefolgt ist. Da das entsprechende Schreiben erst 10 Tage vor der Sitzung eingegangen ist, war keine Zeit mehr für einen Antrag in der 105. Sitzung. Dieser wird nun in der nächsten Sitzung gestellt.

Frau Kircheis wies darauf hin, dass das Schreiben bereits am 11. Februar versendet worden ist.

Herr Krüger nahm Bezug auf im Januar versendete Schreiben, in denen den Gemeindevertretern um die Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde mitgeteilt worden ist, dass sie nicht mehr Teilnehmer mit beratender Befugnis sind. Er protestierte dagegen und verwies auf die Betroffenheit der Gemeinden sowie deren Mitspracherecht.

Frau König erläuterte, dass diese Schreiben in Umsetzung der Vorgaben aus dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG), § 17 Abs. 2 erfolgt sind.

Herr Schneider sagte zu, das Thema nochmals im Vorstand zu besprechen.

Herr Schuster hatte erhebliche Zweifel an der Begründung, schließlich wird im Braunkohlenausschuss auch über die Umsetzung der Braunkohlenpläne regelmäßig berichtet und beraten. Er bat um Übergabe des Schreibens an die Mitglieder.

Herr Stahlberg schloss sich den Ausführungen von Herrn Krüger und Herrn Schuster an. Bei der regionalen Willensbildung können die betroffenen Kommunen nicht ausgeschlossen werden.

Frau Kircheis beendete den Tagesordnungspunkt und bat Herrn Fichtner um seine Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 3.

### **TOP 3                    Zwischenbilanz in der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (GL 4)**

Herr Fichtner stellte sich vor und informierte darüber, dass Frau Dähnhardt die Referatsleitung in GL 4 zum 1. März 2025 abgegeben hat, um sich einer neuen beruflichen Aufgabe zu widmen.

Anhand der Folien in der Anlage 2 wurde eine Bilanz in der Braunkohlen- und Sanierungsplanung und der damit verbundenen Arbeit des Braunkohlenausschusses gezogen. Die Aufgabe des Braunkohlenausschusses ist die Mitwirkung und regionale Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Es geht darum, bestmögliche Lösungen und Kompromisse für die Region, die betroffenen Menschen und das Land Brandenburg bei der Rohstoffgewinnung und der Energieerzeugung herzustellen. In den 1990iger Jahren wurden zahlreiche Braunkohlen- und Sanierungspläne beschlossen. Zu diesen Plänen gab es ein Klageverfahren und das Verfassungsgericht Brandenburg hat diese Pläne als nicht verfassungskonform eingestuft, weil der Ermessensspielraum des Verordnungsgebers, also des Landes Brandenburg, nicht ausreichend zugrunde gelegt worden ist, sondern vom Land nur 1:1 die Beschlusslage des Braunkohlenausschusses zur Rechtsverordnung vollzogen wurde.

Nach diesem Urteil sind die Braunkohlenpläne nochmal überarbeitet und in Kraft gesetzt worden. Bei den Sanierungsplänen ist dies nicht geschehen, da der Planungswille dieser Pläne bereits in die Abschlussbetriebspläne übernommen worden war und diese Pläne damit sachlich weiter wirken.

Aufgrund des Klimawandels und des Klimaschutzes wurde bundesrechtlich in Umsetzung des Pariser Klimaabkommen in den letzten Jahren der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2038 festgelegt. Aus der darauffolgenden unternehmerischen Entscheidung der LEAG, den Teilabschnitt II (TA II) des Tagebaus Welzow-Süd nicht in Anspruch zu nehmen, resultiert der Planungsanlass zur Aufhebung des Braunkohlenplanes zum TA II und zur Änderung des räumlichen Teilabschnittes I für die GL. Dieses Planverfahren läuft derzeit und der Ausschuss wird entsprechend gemäß RegBkPIG einbezogen.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es künftig keine weiteren Planverfahren geben wird und es im Ausschuss nur noch die Information und Erörterung zur Umsetzung der Pläne geben wird. Daher wird die Empfehlung ausgesprochen, sich aktiv im Ausschuss mit dieser Entwicklung und dem perspektivischen Wegfall dieser Aufgaben für den Ausschuss auseinanderzusetzen.

Frau Kircheis bedankte sich für die Ausführungen und eröffnete die Diskussion.

Herr Stahlberg führte aus, dass das Ministerium nach dem RegBkPIG die erforderlichen Mittel für die Geschäfte des Braunkohlenausschusses zur Verfügung zu stellen hat. Daher sollten auch die Kosten für einen Livestream zur Verfügung stehen. Es wird angeführt, dass die Unterstützung der GL bei der Durchführung der Arbeiten für den Braunkohlenausschuss und die Arbeitskreise abnimmt. Auch das Fehlen einer Rechtsverordnung für Entschädigungsregelungen zum Verdienstausfall, zu Fahrkosten usw. für die Mitglieder des Ausschusses wird kritisiert.

Herr Fichtner sicherte zu, dass diese Themen nach wie vor eine hohe Priorität bei der GL besitzen, aber die Aufgabenwahrnehmung der GL insgesamt mit den vom Gesetzgeber im Landshaushalt bereitgestellten Personalstellen abzusichern ist.

Frau Kircheis bedankte sich und rief Tagesordnungspunkt 4 auf.

#### **TOP 4              Information zum Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow-Süd (GL 4)**

Frau Weinert informierte anhand der Folien in der Anlage 3 über den aktuellen Stand zum Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd. Das Planverfahren resultiert aus der Revierentscheidung der LEAG, welche Anfang 2021 veröffentlicht wurde, den Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Im Tagebau Welzow-Süd gibt es zwei Braunkohlenpläne, die Grundlage für das Abbaugeschehen sind - den Braunkohlenplan von 2014 zum räumlichen Teilabschnitt II (TA II) und den Braunkohlenplan von 2004 zum räumlichen Teilabschnitt I (TA I). Der Plan von 2014 soll nun aufgehoben werden. Damit wird für die Stadt Welzow die Planungshoheit und Rechtssicherheit wiederhergestellt. Als Folge der Aufhebung des TA II verbleibt das Restloch im TA I. In Folge dessen muss die Bergbaufolgelandschaft geändert werden. Die Schwerpunkte für den TA I werden demnach sein, neue Vorgaben für die Herstellung und die Flutung des Sees inklusive auch dessen Wasserbeschaffenheit zu machen. Weiterhin wird festgelegt, dass die Voraussetzungen für einen sich weitgehend selbstregulierenden Wasserhaushalt zu schaffen sind. Auch wird es erhebliche Änderungen bei der Oberflächengestaltung geben, u. a. bei der Flächenbilanz.

Nach der Unterrichtung wurde das Scopingverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist Voraussetzung für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung und dient der Festlegungen des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung. Das Scopingverfahren konnte im Mai 2023 abgeschlossen werden. Es werden derzeit 7 Gutachten erarbeitet. Es sind sehr umfangreiche Gutachten, die die Auswirkungen des Sees vorrangig ermitteln sollen. Diese Gutachten sind Voraussetzungen für die Erarbeitung der Entwürfe

des Umweltberichts und des Braunkohlenplans. Nach Vorlage der Entwürfe wird ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren gestartet, in dem der Braunkohlenausschuss vor Eintritt in die Beteiligung und im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens einbezogen wird. Das Beteiligungsverfahren soll voraussichtlich Anfang 2026 starten.

Im Ergebnis der Abwägung wird dann zu entscheiden sein, ob der Entwurf des Braunkohlenplans überarbeitet werden muss und ggf. ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich ist. Letztendlich wird der Braunkohlenplan als Rechtsverordnung durch die Landesregierung beschlossen und tritt nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg in Kraft.

Frau Kircheis bedankte sich für die Ausführungen und eröffnete die Diskussion.

Frau Zuchold nahm Bezug auf den Braunkohlenplan zum räumlichen Teilabschnitt I von 2004 und informierte die Mitglieder über die Situation der Stadt Welzow in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tagebau und den damit verbundenen Schwierigkeiten, u.a. den Verlust von Einwohnern aufgrund von Umsiedlung, aber auch dem Wegfall von Wegebeziehungen. Im Ziel Z 36 des Braunkohlenplanes steht, dass zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Tagebaurandgemeinden u.a. eine Straßenverbindung zwischen Spremberg und Welzow/Neupetershain hergestellt werden soll. Die LEAG würde die Straße errichten, aber es fehlt die Bereitschaft bei Land, Kreis und Kommunen zur Übernahme der Baulastträgerschaft. Gespräche in der Vergangenheit blieben erfolglos. Während ein Teil der Straße (von Spremberg nach Papprath) bereits vorhanden ist, fehlen noch ca. 4-5 km bis zum Anschluss nach Welzow. Diese Straße würde nicht nur die Welzower Bürger entlasten, sondern auch eine Stärkung der regionalen Wirtschaft bedeuten, Gewerbegebiete effizienter vernetzen und neue Investitionen würden erleichtert. Vorgeschlagen wurde, die Baulastträgerschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu klären, z. B. im Zuge der Flurneuordnung. Es wurde angeregt, dass unter der Leitung von GL 4 eine Konferenz mit allen Beteiligten, betroffenen Kommunen, Landkreis Spree-Neiße, Ministerium, Landesbetrieb für Straßenwesen, LMBV und LEAG einzuberufen ist, um Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren. Der Braunkohlenausschuss wurde gebeten, die Umsetzung des Braunkohlenplanes zu überwachen.

Frau Zuchold verabschiedete sich mit diesem Beitrag als Bürgermeisterin der Stadt Welzow aus dem Braunkohlenausschuss.

Herr Schuster hatte eine Nachfrage zum zu erstellenden Flutungskonzept im Rahmen des Planverfahrens. Inwieweit berücksichtigt das Konzept die länderübergreifenden wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozesse?

Frau Weinert führte aus, dass dieses Flutungskonzept Teil der Strategischen Umweltprüfung ist. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Unterlagen, welche für das Planverfahren notwendig sind, von der LEAG erbracht werden müssen. So ist es auch beim Flutungskonzept. Das Gutachten schaut über die Landesgrenze hinaus. Es werden die aktiven Tagebaubereiche Nochten, Reichwalde, Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord betrachtet. Die Zeiträume werden definiert und verschiedene Szenarien durchgespielt, aus welchen sich dann letztendlich auch der Flutungszeitraum für den Welzower See ergeben.

Herr Lalk informierte den Ausschuss, dass der Kreistag Spree-Neiße einen Beschluss gefasst hat, worin dem Land angetragen wird, die Baulastträgerschaft der Straße zu übernehmen. Ein entsprechendes Schreiben ist an das Land geschickt worden. Die Antwort steht noch aus. Parallel gibt es intensive Gespräche mit der LEAG, LMBV und den Kommunen, um Lösungen zu erarbeiten. Die Umsetzung hängt von vielen u.a. bergbaulichen Faktoren ab. Dem Vorschlag, die Baulastträgerschaft zu einem späteren

Zeitpunkt festzulegen, kann nicht zugestimmt werden. Im Vorfeld des Baues muss die Einordnung der Straße klar sein, denn von der Klassifikation hängt der Regelquerschnitt ab.

Herr Stahlberg bestätigte die Information von Herrn Lalk und stimmte dem Vorschlag von Frau Zuchold zu. Wenn das Ziel der Landesplanung sagt, dass eine Straße wiederherzustellen ist und die abgebaggerte Straße eine Fernstraße (Bundesstraße) war, dann wird von den BürgerInnen auch wieder eine Straße in dieser Einordnung erwartet. Es sollte eine Straße mit dem Regelquerschnitt einer Landesstraße hergestellt werden, damit sie später gegebenenfalls auch als solche gewidmet werden kann. Das Anliegen der Bürgermeisterin ist nachvollziehbar und hier sollte schnell eine Klärung herbeigeführt werden.

Herr Fichtner stellte klar, dass das Ziel aus dem Braunkohlenplan gar nicht zur Disposition steht. Die GL kann die Klärung der Baulastträgerschaft jedoch nur anregen und nicht entscheiden, da die Zuständigkeit bei den Verkehrsbehörden von Land und Kommunen liegt. Die GL hat hierzu keine Weisungsbefugnis. Herr Fichtner sagt aber zu, dass die GL bei entsprechendem Auftrag durch den Ausschuss die relevanten Akteure gern zu einem weiteren Gespräch einlädt.

Frau Zuchold wollte wissen, wenn nicht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung federführend für die Überprüfung der Ziele zuständig ist, wer dann.

Herr Fichtner berichtigte, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Plangeber für den Braunkohlenplan ist, in dem die räumlich wirkenden Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Die Verpflichtung zur Herstellung der Straße durch die LEAG ist festgelegt, aber nicht die Übernahme der Baulastträgerschaft. Dies muss durch die Verkehrsbehörden geklärt werden.

Herr Loehr fragt nach, ob die GL den Vorschlag von Frau Zuchold aufgreift und zu einem Klärungsgespräch im 2. Halbjahr alle Beteiligten einladen wird.

Herr Fichtner erklärte, dass dieser Termin auf Wunsch des Braunkohlenausschusses stattfinden soll und daher die Geschäftsstelle dazu einladen wird.

Herr Kubitzki führte aus, dass es bereits mehrere Anfragen zur Straße gegeben hat und die Landesregierung dahingehend geantwortet hat, dass die Straße aufgrund ihrer verkehrstechnischen Bedeutung keine Landesstraße werden kann. Das muss akzeptiert werden. Der Landkreis will sich um eine Klärung bemühen, gegebenenfalls wird es eine Kreisstraße.

Herr Stahlberg wunderte sich, nach seinem Verständnis ist die GL dafür zuständig, dass die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Auch wenn die Baulastträgerschaft nicht geregelt ist, ist das Land in der Verpflichtung. Nachvollziehbar ist, dass die Kommunen kein Interesse haben, eine Straße zu übernehmen, die früher als Landesstraße eingeordnet war. Wenn keiner die Baulastträgerschaft übernimmt, dann wird die Straße nicht gebaut und damit wäre das Ziel nicht umgesetzt. Dann muss es eben eine Anordnung an den Landesbetrieb für Straßenwesen geben.

Herr Fichtner klärte auf, dass die GL eine solche Weisung nicht erteilen kann. Der Braunkohlenplan ist vor vielen Jahren in dieser Form rechtswirksam geworden und es gibt ein Klärungserfordernis für die Frage, wer diese Straße in die Baulastträgerschaft übernehmen muss.

Ein Raumordnungsplan ist keine Genehmigung für eine Straße oder eine bauliche Anlage. Die Raumordnungsbehörde formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und definiert im Falle der Braunkohlenpläne die Flächennutzung der nachbergbaulichen Entwicklung. Aber die dauerhafte Übernahme der Straße erfolgt auf anderer Ebene, so wie beispielsweise ein kommunaler Flächennutzungsplan auch keine Zuständigkeitsfragen entscheidet oder Umsetzungsbestimmungen enthält.

Frau Kircheis beendete die Diskussion und wies darauf hin, dass auch der Braunkohlenausschuss auch ohne Beschluss erwartet, dass es die Einladung zu den klärenden Gesprächen geben wird.

Sie bedankte sich bei den Rednern und rief den Tagesordnungspunkt 5 auf und bat Herrn Dr. Neukum um seine Ausführungen.

## **TOP 5                  Vorstellung der Arbeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)**

Herr Prof. Dr. Neukum gab als Fachbereichsleiter des Forschungs- und Entwicklungszentrums Bergbaufolgen (FEZB) einen Überblick über die Arbeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Cottbus. Gleichzeitig ist Prof. Dr. Neukum an der BTU Professor für Umweltgeologie im Nachbergbau.

Die BGR setzt sich für die Sicherung des Lebensraums und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ein. Hier gliedert sich das FEZB in den Bereich Bergbau, Nachbergbau und Umwelt ein. Die BGR hat vier Standorte mit Hannover als Hauptstandort und Außenstellen in Berlin, Kopenhagen und ist seit 2022 in Cottbus mit dem FEZB vertreten.

Die BGR ist der geologische Dienst Deutschlands und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zugeordnet. Aufgaben sind, die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft zu beraten, die Förderung Wissenschaft und Wirtschaft und nationale und internationale geowissenschaftliche und technische Zusammenarbeit. Das sind auch die Aufgaben, die dem FEZB in Cottbus hauptsächlich zugeordnet sind. Das FEZB hat keinerlei Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber anderen Behörden, Unternehmen etc. In Cottbus sind 31 permanente Fach- und 3 permanente Verwaltungsstellen. Zukünftig entsteht am Standort ein Wasser- und Sedimentlabor. Das FEZB konzentriert sich auf die Arbeitsbereiche Umweltmonitoring und Data Science sowie Geotechnologien, insbesondere im Bereich des Grundwassers und Bodens. Auch in den Bereichen des Sanierungsbergbaus, der Geotechnik und des Umweltmonitorings wird geforscht. Hierzu wurden zahlreiche Forschungsprojekte ins Leben gerufen, darunter:

- Datenanalysen und maschinelles Lernen mit dem Aufbau einer umfangreichen Datenbank zur Bergbaufolgenforschung, in der Informationen zu Wasserqualität, Quantität, Geotechnik und Boden zusammengeführt werden.
- Geophysikalische Messungen mit der Nutzung innovativer Methoden, wie Aerogeophysik und der Befliegung mit Hubschrauber-Sonden, Kernspinresonanz, um die chemischen und physikalischen Veränderungen im Untergrund zu untersuchen sowie ein montanhydrologisches Monitoring.
- Geotechnische Untersuchungen von Setzungsfließen und Verflüssigungsprozessen, die für die Sicherheit von Bergbaufolgelandschaften entscheidend sind.
- Begleitung von Sanierungsmaßnahmen bei der Brückengeldkippe in Sedlitz: Zusammenarbeit mit der LMBV zur Überwachung und Bewertung von Verdichtungsmaßnahmen in ehemaligen Tagebaugebieten.

- Grundwassерmodell Lausitz mit Koordination eines umfassenden hydrologischen Modells, das die Wechselwirkungen zwischen Grund- und Oberflächenwasser analysiert und so die Planung der Landschaftsnachnutzung verbessert.
- Beratungsfunktion des BMWK bei der Wismut GmbH Sanierung in Aue mithilfe drohnengestützter Gamma-Spektrometrie.

Neben nationalen Aufgaben ist das FEZB auch international tätig. Ziel ist es, das entwickelte Know-how zur Bergbaufolgenbewältigung an Länder weiterzugeben, die ebenfalls vom Bergbau geprägt sind und von denen Deutschland in Bezug auf Rohstoffen profitieren kann. Insbesondere in Südamerika, Afrika, der Mongolei und Südostasien arbeitet das FEZB aktiv mit Partnern zusammen. Das FEZB legt großen Wert auf Kooperationen und ist für neue Partnerschaften offen.

*Details des Vortrages sind der Anlage 4 zu entnehmen.*

Frau Kircheis bedankte sich für die Ausführungen und eröffnete die Diskussion.

Herr Böhmer informierte über das Aktionsbündnis Klare Spree und schlug eine Zusammenarbeit vor.

Herr Prof. Dr. Neukum begrüßte dies.

Herr Stahlberg erkundigte sich nach dem Mitarbeiterstamm am Standort Cottbus und dem Unterschied zwischen den von den Bergbautreibenden verwendeten geohydrologischen Großraummodell.

Herr Prof. Dr. Neukum erläuterte, dass bei der Besetzung aller Stellen 31 Personen in Cottbus arbeiten. Dieses Grundwassерmodell Lausitz umfasst den gesamten Bereich der Regionalmodelle die von den Bergbautreibenden erstellt werden und ist allgemeinerer Natur und soll Fragen außerhalb der Zuständigkeit der Bergbaubetreibenden beantworten.

Frau Kircheis bedankte sich und rief den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

## TOP 6            **Entwicklung am Cottbuser Ostsee – Flutungsgeschehen und Stand der Arbeiten (LE-B)**

Herr Dr. Koch berichtete anhand der Folien in Anlage 5 zum Flutungsgeschehen, zum aktuellen Entwicklungsstand und zu den noch anstehenden Arbeiten am Cottbuser Ostsee.

Im Dezember 2024 ist der Zielwasserstand von 62,5 m NHN angefahren worden. Damit lag man im prognostizierten Flutungszeitraum. Auf Basis des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes wurde fortlaufend die Leitungsinfrastruktur und wasserwirtschaftlichen Anlagen zurückgebaut. Die im vergangenen Jahr begonnenen Arbeiten zur Verfüllung der Uferabbrüche im Bereich Schlichow werden dieses Jahr fortgesetzt. Dafür werden Massen aus dem Lärmschutzdamm verwendet. Hier soll das Ufer wiederhergestellt werden. Dieses wird dann mittels Rütteldruckgerät verdichtet. Neben dem Hafen Teichland wird bis April 2025 mit dem zweiten Teil der Uferabflachung begonnen. Weiterhin erfolgte in kurzem Zeitraum der Rückbau der Bahnanlagen an der B97. Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses wird ein Auslaufbauwerk errichtet. In 2025 wird die Ausführungsplanung erstellt und 2027 soll es gebaut werden. Dieses steuerbare Auslaufbauwerk wird eine Limitierung hinsichtlich des Abflusses haben. Ende des Jahres wird begonnen, die Bäume aus dem See zu entfernen. Dadurch soll die durchgängige Wassertiefe von 2,70 m gewährleistet werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Anfang der 2030iger Jahre den Cottbuser Ostsee aus der bergrechtlichen Verantwortung zu entlassen.

Es wurde nochmal darauf hingewiesen, dass die aufgestellten Warnschilder zwingend zu beachten sind, da es sich noch um ein in Flutung befindliches Bergwerk handelt. Trotz der Kameraüberwachung ist Vandalismus und Diebstahl ein großes Problem im Umfeld des Ostsees. Hier wird noch geprüft, inwieweit permanent Reparaturen vorgenommen werden.

Frau Kircheis bedankte sich bei Herrn Dr. Koch für seinen Vortrag und eröffnete die Diskussion.

Herr Schuster erkundigte sich nach den Ursachen für die Rutschung im Nordrandschlauch und ob die schwimmenden Teile der defekten Solaranlage wieder eingesammelt worden sind.

Herr Dr. Koch führte aus, dass die Ursachen der Rutschung, die sich innerhalb des Sicherheitsbereiches befand, untersucht worden sind. Maßgeblicher Treiber waren eingelagerte Sande. Mit dem LBGR ist abgestimmt, dass im Zuge der Errichtung des Auslaufbauwerkes die Ufer in diesem Bereich abgeflacht werden. Die abgerissenen Schwimmkörper der Floating-PV-Anlage sind weitestgehend eingesammelt. Mit einem Wellenbrecher soll die Anlage entsprechend ertüchtigt werden.

Herr Loehr erkundigte sich, ob das generierte Wissen aus der Floating-PV-Anlage auch auf andere Seen übertragen werden kann und wie der aktuelle Stand des Projektes Seewasserwärmepumpe der Stadtwerke Cottbus ist.

Herr Dr. Koch erklärte, dass das mit der Anlage erworbene Wissen übertragbar wäre. Grundsätzlich ist die Technologie bekannt und beherrschbar. Ob auf anderen Bergbaufolgesee weitere Anlagen errichtet werden, kann derzeit nicht gesagt werden.

Mit den Stadtwerken Cottbus ist die LEAG zur Seewasserwärmepumpe im Austausch. Derzeit wird eine bergbauliche Stellungnahme erarbeitet.

Herr Böhmer wollte wissen, wann mit der Entscheidung durch die Landesbehörden zur Speichernutzung des Cottbuser Ostsees zu rechnen ist und bis wann die LEAG die Entscheidung für den Bau des Auslaufbauwerkes braucht.

Frau Männel erläuterte, dass der Cottbuser Ostsee vom LBGR als Genehmigungsbehörde planfestgestellt ist. Von der Idee daraus einen Speicher zu machen, sind die Wasserwirtschaftler in der Landesbehörde durchaus angetan. Verschiedene Dinge müssten dahingehend geprüft werden. Aktuell wurde eine Studie ausgeschrieben, die die verschiedenen Speicherfragen klären soll. Wenn die Ergebnisse vorliegen, können die Entscheidungen auch unter Berücksichtigung der Haushaltssituation getroffen werden.

Herr Dr. Koch erklärte, dass laut Planfeststellungsbeschluss die Maßnahmen bis 2030 umzusetzen sind. In Abstimmung mit dem LBGR ist die Errichtung des Auslaufbauwerkes in 2027 geplant.

Herr Kramer hatte Nachfragen zur Bauzeit für das Auslaufbauwerk und zur Beräumung der Bäume aus dem See. Nachgefragt wurde, ob aufgrund der Sanierung der Kliffbildungen und der damit verbundenen Änderung der Uferlinie der ABP geändert wird.

Herr Dr. Koch erläuterte, dass nach Vorliegen der Ausführungsplanung die Bauzeit für das Auslaufbauwerk konkret bekannt ist. Derzeit geht man von ca. 1,5 Jahren aus. Zur Beräumung der Bäume wird eine Technologie erarbeitet und mit dem Bergamt abgestimmt. Danach kann man Aussagen zur Dauer der Maßnahme machen. Im Bereich Schlichow wird die Uferlinie so hergestellt wie im ABP vorgegeben. An der Nordmarkscheide erfolgt der zweite Teil der Uferabflachung. Dadurch entsteht keine andere Uferlinie.

Herr Stahlberg fragte nach, ob die Flutung der Tagebaurestseen im Bereich Jänschwalde aus dem Cottbuser Ostsee dann über Pumpen erfolgen soll und ob dies mit dem vorhandenen Planfeststellungsbeschluss abgedeckt wäre.

Herr Dr. Koch erklärte, dass es grundsätzlich über eine Pumpstation funktionieren würde. Dieser Fall würde dann im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Seen im Norden betrachtet werden.

Herr Fritze stimmte dem zu und merkte an, dass zuerst der bestehende Planfeststellungsbeschluss inklusive der Uferlinienkonturen umzusetzen ist.

Frau Köhler bat darum, in den Sitzungen des Ausschusses über Zwischenergebnisse und Ergebnisse zu den beauftragten Wasserstudien zur Überleitung, Speicher, Wassерmodell Lausitz usw. informiert zu werden.

Frau Kircheis stimmte dem zu und verwies auf die Novembersitzung, wo bereits ein solcher Tagesordnungspunkt vorgesehen ist.

Herr Kubitzki wollte wissen, wie viel untergegangene Module der PV-Anlage bereits geborgen wurden und wann die Bergung abgeschlossen ist.

Herr Dr. Koch erläuterte, dass gerade an einem Bergungskonzept gearbeitet wird. Bisher war noch keine Bergung der Module möglich.

Frau Schulz erkundigte sich nach dem pH-Wert im Ostsee und ob es ein Sicherheitskonzept für den Sommer gibt, um die Menschen vom Zugang zum See abzuhalten.

Herr Dr. Koch führte aus, dass ein Monitoringprogramm für den Ostsee durchgeführt wird. Die Ergebnisse weisen neutrale Verhältnisse aus. Das Baden im See und Betreten der Uferbereiche ist verboten und es besteht Lebensgefahr. Darauf weisen auch die aufgestellten Schilder, im Abstand von 25 Meter, hin. Es handelt sich um ein in Flutung befindliches Bergwerk und dementsprechend besteht ein Gefahrenpotential, welches zu respektieren und zu beachten ist.

Frau Kircheis bedankte sich für die Diskussion und rief den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

## **TOP 7            Wiedernutzbarmachung im Tagebau Jänschwalde – der Weg zur Bergbaufolgelandschaft (LE-B)**

Herr Dr. Koch erläuterte anhand der Folien in Anlage 6 den Stand der Arbeiten auf den noch zu rekultivierenden 6200 ha und die anstehenden Aufgaben für den Tagebau Jänschwalde. Aktuell wird auf Basis des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gearbeitet.

Im Dezember 2023 wurde der Tagebau mit der F 60 vor der Ortslage Taubendorf in seine Endstellung gefahren. Die Förderbrücke wird dort im Zeitraum 2025/2026 demontiert und gesprengt, so wie auch andere Großgeräte. Mit den Tageaugroßgeräten sollen die Überhöhen abgetragen und die Böschungskonturen fertiggestellt werden. Derzeit wird der Heinersbrücker See modelliert. Mittels mobiler Erdbau-technik werden an den Böschungsfüßen die geotechnisch notwendigen Stützkörper angebracht. Alle geschütteten Bereiche werden durch die Rütteldruckverdichtung (RDV) gesichert. Im Vorfeld werden Testfelder für die RDV angelegt, um ableiten zu können, welche Verdichtungsmaßnahmen bis zu welcher Tiefe tatsächlich erforderlich sind. Im Moment arbeiten zwei RDV-Geräte im Tagebau. Gegen Ende 2026/2027 werden fünf Geräte parallel im Einsatz sein, um die dann fertig geschütteten Uferkonturen zu verdichten.

Für die Herstellung der Seen müssen noch wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren geführt werden. Da die Entnahme aus der Neiße vorgesehen ist, ist ein länderübergreifendes Verfahren mit der Republik Polen notwendig. Die Antragstellung hierfür ist in 2026 geplant. Eine der größten Herausforderungen hierbei wird sein, die Flutungswassermengen darzustellen. Erste Flutungsmaßnahmen sollen 2028 erfolgen. Geplant ist, aus der Neiße bis zu 4 Kubikmeter pro Sekunde zu entnehmen. Sollte es hierfür in dem geplanten Umfang keine Genehmigung geben, ist vorgesehen, anteilig Wasser über den Cottbuser Ostufer aus der Spree zu den Seen im Nordraum zu leiten. Diese Optionen werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Bis 2040 erfolgt die Anbindung der Bergbaufolgeseen an die regionalen Gewässersysteme. Bei einem Mindestwasseraufkommen von 2 Kubikmeter pro Sekunde könnten die Seen 2044 fertiggestellt sein.

Frau Kircheis bedankte sich bei Herrn Dr. Koch und eröffnete die Diskussion.

Herr Terno erkundigte sich, ob die von den Landwirtschaftsbetrieben für den Abbau zur Verfügung gestellten Flächen auch in vollem Umfang an die Betriebe zurückgegeben werden.

Herr Dr. Koch bestätigte, dass die mit den Landwirtschaftsbetrieben getroffenen Vereinbarungen weiterhin Bestand haben.

Herr Schuster führte aus, dass das 3-Seen-Konzept für den Tagebau Jänschwalde mit dem Wasserhaushalt und mit der Lage der nachbergbaulichen Wasserscheide begründet wurde. Das LBGR hat bei der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes (ABP) die Wasserfragen unberücksichtigt gelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der ABP mit dem 3-Seen-Konzept zugelassen werden konnte, ohne die Wasserfragen zu klären, auf die sich das Konzept stützt.

Der Tagebau Jänschwalde arbeitet seit 2022 ohne wasserrechtliche Erlaubnis. Mit bergrechtlichen Anordnungen oder mit der Zulassung des ABPs werden Tatsachen geschaffen und offensichtlich die Zulassungsanforderungen des Wasserrechts umgangen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis fand ein Jahr vor der Beteiligung zum ABP statt. Der ABP ist zugelassen, beim Wasserrecht scheint es kein Ergebnis zu geben. Hier wurden Ausführungen des LBGR gewünscht. Im letzten Jahr wurde eine Exkursion in die Laßzinswiesen, im Bereich des Feuchtgrünlandes durchgeführt. Das Feuchtgrünland war nicht mehr vorhanden. Muss hier nicht ein Ausgleich und Ersatz festgelegt werden, für diesen verschwundenen Lebensraum?

Herr Dr. Koch erläuterte, dass die Sümpfung und Wassereinleitungen derzeitig auf einer Anordnung basieren. Seit der ersten Einreichung der wasserrechtlichen Erlaubnis 2021 gab es Abstimmungen mit den Fachbehörden insbesondere mit dem LBGR. Im März 2025 soll nun die dritte Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht werden. Basis der Unterlagen sind die Modelle, die auch in das Zielabweichungsverfahren eingeflossen sind. Für die Flutungen der Restseen und den nachbergbaulichen Wasserhaushalt sind bereits Untersuchungen erfolgt und im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens großräumige Betrachtungen gemacht worden.

Herr Fritze stellte klar, dass diese Verfahrensweise des LBGR zulässig ist. Der Braunkohlenplan ist mit dem Zielabweichungsverfahren überarbeitet worden. Basis war das 3-Seen-Konzept. Das hat Eingang in den zugelassenen ABP gefunden. Hier wurden die Vorgaben der Landesplanung umgesetzt. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens gab es viele Abstimmungsrunden mit der LEAG, bis der ABP zugelassen werden konnte. Parallel wird gemeinsam mit dem LfU mit Hochdruck an der wasserrechtlichen Erlaubnis und an den wasserwirtschaftlichen Konzepten der LEAG für die Planfeststellungsverfahren gearbeitet. Diese Planungen basieren auf dem Wissen, welches über die vielen Jahre im Bereich Jänschwalde erarbeitet wurde, wie z.B. bei den Grundwassermodellen. Mit der wasserrechtlichen An-

ordnung werden im Tagebau derzeit die Arbeiten flankiert, die erforderlich sind, um die territoriale Sicherheit im geotechnischen Sinne zu gewährleisten und im Sinne des ABP keine Verzögerung der Sanierung/Rekultivierung zu erfahren.

In diesem Kontext ist die Sümpfungswassermenge auf das notwendige Maß im Sinne der Arbeitssicherheit im Tagebau begrenzt. Eine Verminderung oder Einstellung der Sümpfung ist nicht zulässig.

Herr Fichtner stellte richtig, dass das Zielabweichungsverfahren keine landesplanerische Neuausrichtung bzw. Neuplanung bezogen auf den bestehenden Braunkohlenplan zum Tagebau Jänschwalde war, sondern lediglich eine auf Antrag des Bergbaubetreibenden zugelassene Abweichung von einzelnen Zielen des Braunkohlenplanes im vorliegenden Einzelfall. Davon unberührt bleibt der Braunkohlenplan unverändert rechtswirksam. Im Verfahren sind alle von der Abweichung betroffen Stellen beteiligt worden und diese Stellungnahmen haben auch Eingang in die Entscheidung über die Zulassung gefunden.

Herr Kramer fragte nach der Wassermenge, die aus dem Ostsee für die Flutung der Seen in Jänschwalde entnommen werden soll.

Herr Dr. Koch erläuterte, dass 2 Kubikmeter pro Sekunde dafür angedacht sind.

Herr Stahlberg stimmte der Kritik von Herrn Schuster zur Trennung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vom Abschlussbetriebsplanverfahren zu und äußerte erhebliche Zweifel, dass die vorgestellten Zeitschienen insbesondere für eine grenzüberschreitende Beteiligung im Planfeststellungsverfahren realisierbar sind. Gefragt wurde nach der Wahrscheinlichkeit von Testfeldern für die Rütteldruckverdichtung (RDV) im Bereich des Wassers. Außerdem wurde nach der Verdichtung für Windkraftanlagen gefragt. Abschließend wurden Gespräche mit den Gemeinden bezüglich der Entwicklung an den entstehenden Seen eingefordert.

Herr Dr. Koch erklärte, dass die Ausführungen in seinem Vortrag sich auf die RDV entlang der Ufer der Restseen bezog. Diese gekippten Bereiche sind mittels RDV-Geräten zu verdichten. In den Testfeldern wird geprüft, ob die rechnerisch ermittelten Vorgaben richtig sind.

Jede Windkraftanlage (WKA) auf Kippengelände benötigt eine Verdichtung des Untergrundes bis auf das Liegende bevor das Fundament errichtet werden kann. Dies geschieht derzeit beim Windpark Forst Briesnig II. Hier sollen 17 WKA aufgestellt werden.

Der Zeitplan ist ambitioniert, es laufen seit vielen Jahren bereits Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden und man geht davon aus, dass es funktioniert.

Die Gespräche mit den Gemeinden wurden zugesichert.

Herr Schuster zeigte sich erstaunt über die Aussage von Herrn Fritze, dass die Zielvorgaben aus der Landesplanung mit dem 3-Seen-Konzept umgesetzt worden sind. Diese Vorgabe gibt es nicht, Herr Fichtner hatte es erläutert, dass aufgrund des Zielabweichungsverfahrens nur von der Herstellung des Taubendorfer Sees abgewichen werden darf. Die Entscheidung zum 3-Seen-Konzept muss das LBGR treffen. Er führte aus, dass der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren eine geheime Verschlusssache zu sein scheint und würde es begrüßen, wenn der Bescheid allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Es wurde um die Erläuterung der Variante C bei der Flutung der Restseen gebeten.

Herr Dr. Koch erläuterte, dass die prioritäre Variante, die Flutung aus der Neiße ist. Die beiden anderen Varianten beziehen die Entnahme aus dem Spreegebiet mit ein. Dabei werden jeweils unterschiedliche Wasserentnahmemengen aus den jeweiligen Einzugsgebieten mit zwei Pumpstationen mit unterschiedlichen Kapazitäten angesetzt.

Herr Fichtner verwarnte sich gegen die Aussage von Herrn Schuster und stellte klar, dass ein Zielabweichungsbescheid ein im Raumordnungsrecht geregelter, öffentlich-rechtlicher und transparenter Verwaltungsakt ist und hier keinerlei geheimes Vorgehen zu unterstellen sei. Der Bescheid und das dazugehörige Verfahren sind Teil der offiziellen Akte und unterliegen den rechtlichen Bestimmungen für die Landesregierung. Er bot an, dem Ausschuss den Bescheid noch einmal zur Kenntnis zu geben, um solche Äußerungen zu entkräften (siehe Anlage 7).

Er wiederholte noch einmal, dass der Anstoß zur Prüfung der Zielabweichung nicht von der GL gekommen sei. Der Antragsteller war das Bergbauunternehmen und die GL ist durch das ROG dazu verpflichtet, die Zulassung der Zielabweichung zu prüfen. Einem Antrag auf Zielabweichung ist gemäß § 6 Abs. 2 ROG immer stattzugeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die sachlichen Details sind in den nachfolgenden Fachverfahren zu regeln.

## TOP 8              Verschiedenes

Frau König informierte darüber, dass die diesjährige Fachexkursion am 5. Juni in den Tagebau Welzow-Süd stattfindet. Sie startet um 9.30 Uhr am Busbahnhof Cottbus. Befahren wird u. a. der rückwärtige, bereits rekultivierte Bereich, die Wasserbehandlungsanlage am Weinberg und der aktive Bereich des Tagesbaus. Es wurde darauf hingewiesen, dass festes Schuhwerk zwingend erforderlich ist. Die Einladung erfolgt fristgerecht 4 Wochen vor dem Termin.

Frau Kircheis bedankte sich für die Mitarbeit und beendete die Sitzung.



Kerstin Kircheis  
Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses



Angiola König  
Leiterin der Geschäftsstelle